



Büro Landesumweltanwalt

Daniela Reisigl, MSc

Telefon 0512/508-3499

Fax 0512/508-743495

landesumweltanwalt@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

Bezirkshauptmannschaft Lienz
Referat Umwelt

**Stadtgemeinde Lienz;
Errichtung und Betrieb einer Bodenaushubdeponie auf Gp. 460, KG Patriasdorf; abfallrechtliche
Bewilligung;
Beschwerde;**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

LUA-7-8.1/52/2-2021 (AWG/B-95/12-2021)

Innsbruck, 28.06.2021

Sehr geehrte Richterinnen und Richter des Landesverwaltungsgerichts,

Sehr geehrte XXXXX XXXXXXXX,

mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Lienz vom 31.05.2021, ZI AWG/B-95/12-2021, wurde der Stadtgemeinde Lienz die abfall- und naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer Bodenaushubdeponie auf Gp. 460, KG Patriasdorf, erteilt.

Gegen diesen Bescheid erhebt der Landesumweltanwalt binnen offener Frist nachstehende

Beschwerde

an das Landesverwaltungsgericht.

Der Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit und Mangelhaftigkeit angefochten und die Beschwerde wird folgend ausgeführt:

I. Sachverhalt

Der Antragstellerin wurde mit dem angefochtenen Bescheid die abfall- und naturschutzrechtliche Bewilligung zur Errichtung und den Betrieb einer Bodenaushubdeponie auf der Gp. 460, KG 85028 Patriasdorf, erteilt. Der Standort liegt südwestlich von Schloss Bruck am Unterhang des Hochsteins auf einer Seehöhe von etwa 740 m. Auf einer Fläche von 36.000 m² soll für die Dauer von 10 Jahren ungefähr 15.000 m³ Material eingebaut bzw. manipuliert werden. Das einzubauende Material umfasst dabei Bodenaushub, welches von eigenen Bauvorhaben der Stadtgemeinde Lienz, aber auch eventuell nach Elementarereignissen von Geschiebe- und Murmaterial aus dem Lienzer Talboden stammen soll. Die maximale Schutthöhe wird mit 8,2 m angegeben, die geplante Böschungsneigung mit maximal 2:3 (ca. 33°). Die Deponiefläche soll während der Arbeiten von Ost nach West in einzelne Abschnitte eingeteilt werden, welche jeweils von unten nach oben, also von Norden nach Süden befüllt werden sollen. Die Zufahrt zum Deponiegelände soll über eine bestehende Weganlage, sowie über eine versperrbare Lagerfläche, beide im Besitz der Stadtgemeinde Lienz, erfolgen. Am nördlichen Rand der Deponiefläche ist an der Böschungsunterkante die Errichtung eines temporären Schutzwalls als Schutzmaßnahme gegen abrollendes Material vorgesehen. Zur Errichtung der Deponie muss der derzeit hier stockende Fichtenwald im Ausmaß von 3580 m² gerodet und die humose Oberbodenschicht abgetragen werden. Auf Grund der Stadtnähe und dem Vorhandensein von Erholungseinrichtungen wird dem hier stockenden Wald laut forstfachlichem Gutachten eine hohe Wertigkeit der Erholungsfunktion zugeschrieben. Der betroffene Wald ist zudem in der Waldkategorienausscheidung als Wirtschaftswald (WW) eingestuft, weshalb dieser auch die Funktion der Nutzung erfüllt. Während des Betriebes sollen die Schütfflächen nach Abschluss der einzelnen Maßnahmen laufend humisiert und entsprechend der Vornutzung rekultiviert und begrünt, als auch teilweise bepflanzt werden.

Nördlich führt unmittelbar an der geplanten Deponiefläche der „*Flow Family Trail Nr. 15*“ (Bikepark Lienz) vorbei. Nordöstlich etwa 15 Höhenmeter unterhalb der Fläche befindet sich der Schlossteich, welcher von der Schlossteichquelle mit Wasser versorgt wird. Unmittelbar oberhalb der Projektfläche verläuft der von Mountainbikern und Wanderern stark frequentierte Forst- und Wirtschaftsweg „Schlossberg – Hochstein“, welcher im Winter auch als Rodelbahn genutzt wird. Somit kommt das geplante Vorhaben inmitten eines der hochfrequentiertesten Naherholungsgebiete im Raum der Stadt Lienz zu liegen.

Wie dem Gutachten der naturkundlichen Amtssachverständigen zu entnehmen ist, kommen in und um die Vorhabensfläche auch zahlreiche Vogelarten vor, welche durch die Vogelschutzrichtlinie der EU geschützt sind: *Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dohle, Eichelhäher, Grauschnäpper, Grünling, Grünspecht, Kohlmeise, Kolkrabe, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Mönchsgrasmücke, Rauchschnalbe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwarzspecht, Stieglitz, Stockente, Tannenhäher, Tannenmeise, Türkentaube, Turmfalke, Wacholderdrossel und Zaunkönig*. Der Naturschutzbeauftragte als Vertreter des Landesumweltanwaltes hält in seiner Stellungnahme fest, dass im Bereich des Schloss Bruck zudem eine Fledermauspopulation vorkommt. Alle Arten der Fledermäuse sind nach Anlage 5 der TNSchVO 2006 geschützt. Zudem wird der Naturhaushalt durch die Errichtung und den Betrieb der Deponie langfristig mäßig bis stark beeinträchtigt werden und wird selbst nach der Rekultivierung ein gewisser Bodenverdichtungseffekt verbleiben. Die stärksten Beeinträchtigungen werden jedoch den Schutzgütern nach „Landschaftsbild und Erholungswert“ zugeschrieben. Ein Sichtschutz, welcher die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes abmildern könnte, ist nicht geplant. Auf Grund der Stadtnähe und dem Vorhandensein zahlreicher Erholungseinrichtungen, sowie der zahlreichen Nutzung selbiger, wird der Erholungswert des Gebietes durch den Lärm, die Staubentwicklung, die Rodungsmaßnahmen, das Befahren mit schweren LKW und Baumaschinen, etc.

durch den Betrieb der Deponie stark und langfristig beeinträchtigt werden. Daher kommt auch die naturkundliche Amtssachverständige zu dem Schluss, dass der projektierte Standort für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie als nicht sehr geeignet einzustufen ist.

II. Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit

Der angefochtene Bescheid wurde dem Landesumweltanwalt am 01.06.2021 auf elektronischem Weg zugestellt. Die gegen den erstinstanzlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Lienz erhobene Beschwerde ist daher rechtzeitig und zulässig.

III. Beschwerdebegründung

Die Mangelhaftigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens ergibt sich aus nachfolgend näher ausgeführten Punkten:

1. Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach § 1 TNSchG 2005 im Zusammenhang mit § 25 TNSchG 2005, sowie der korrespondieren Tatbestände nach der TNSchVO 2006

Die naturkundliche Amtssachverständige hat in ihrem Gutachten festgestellt, dass besonders das Schutzgut „Erholungswert“ stark durch die Errichtung und den Betrieb der Deponie beeinträchtigt werden wird. Dies vor allem aufgrund der Nähe zur Stadt Lienz und das Vorhandensein von zahlreichen Erholungsreinrichtungen, welche auch ganzjährig stark frequentiert werden. Auch dem forstfachlichen Gutachten ist zu entnehmen, dass dem betroffenen Wald mit der Wertziffer 113 eine hohe Wertigkeit und damit ein hohes öffentliches Interesse an der Erhaltung des Waldes zugeschrieben wird. Wie bereits erwähnt, wird bei Errichtung und Betrieb der geplanten Bodenaushubdeponie in eines der hochfrequentiertesten Naherholungsgebiete im Raum der Stadt Lienz eingegriffen. Das Landschaftsbild wird unter der Rodung und der aufgerissenen Bodenfläche leiden, zumal kein Sichtschutz geplant ist und Erholungseinrichtungen in unmittelbarer Umgebung daran vorbeiführen, von welchen aus eine gute Einsicht in die Deponiefläche gegeben sein wird.

Zudem wurden in dem Gebiet folgende Vogelarten nachgewiesen, welche nach der EU Vogelschutzrichtlinie geschützt sind: *Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dohle, Eichelhäher, Grauschnäpper, Grünling, Grünspecht, Kohlmeise, Kolkrabe, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Mönchsgrasmücke, Rauchschwalbe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwarzspecht, Stieglitz, Stockente, Tannenhäher, Tannenmeise, Türkentaube, Turmfalke, Wacholderdrossel und Zaunkönig*. Aufgrund der zahlreichen, nachweislich in dem Gebiet vorkommenden Vogelarten, müsste zumindest die Nebenbestimmung festgelegt werden, dass sämtliche Rodungsarbeiten nur außerhalb der Vogelbrutzeiten (März bis Ende Juli) stattfinden dürfen. In der Nähe des geplanten Deponiestandortes kommt außerdem eine Fledermauspopulation vor. Alle Fledermausarten sind nach Anlage 5 der TNSchVO 2006 geschützt.

Darüber hinaus wird das Schutzgut „Naturhaushalt“ durch die Rodung der zurzeit hier stockenden Bäume, die Abtragung der humosen Oberbodenschicht, sowie den Materialeinbau und die Geländemanipulation mäßig bis hoch und langfristig beeinträchtigt werden. Selbst nach erfolgreicher Rekultivierung wird ein gewisses Maß an Bodenverdichtung dauerhaft bestehen bleiben

Auch wenn durch die Deponie „nur“ eine verhältnismäßig kleine Fläche betroffen sein wird, muss immer der ganze Bereich und somit auch die Umgebung betrachtet werden. Ein Eingriff in die Natur hat meist weitreichendere Folgen als nur am unmittelbaren Standort eines konkreten Vorhabens. So werden die in diesem Gebiet vorkommenden Tierarten bereits jetzt durch die vielen Erholungssuchenden, die Wanderer, die Mountainbiker und Downhiller, die vielen Autos auf der Forststraße, sowie dem Lagerplatz gestört. Mit der Deponie würde eine zusätzliche Störquelle geschaffen werden. Es ist davon auszugehen, dass sich besonders an den Wochenenden ein reger Besucherandrang durch Erholungssuchende in das Gebiet ergibt. Die Deponie wird aber vor allem unter der Woche betrieben werden, wodurch sich für die hier vorkommenden Tiere eine noch schwerwiegendere und anhaltendere Störung ergeben wird.

Für den Landesumweltanwalt ist nicht nachvollziehbar, warum die erstinstanzliche Behörde die Bewilligung auf Basis der §§ 7 und 8 TNSchG 2005 – Schutz der Gewässer, bzw. Schutz von Auwäldern – erteilt hat, da es sich laut naturkundlichem und forstfachlichem Gutachten um einen *Fichtenwald mit artenarmem Unterwuchs* handelt. Zudem ist dem Landesumweltanwalt auch nicht klar, warum sich die Behörde unter der Stellungnahme des Naturschutzbeauftragten auf den § 23 TNSchG 2005 – geschützte Pflanzenarten und Pilze – stützt, wenn im naturkundlichen Gutachten ein *Fichtenwald mit artenarmem Unterwuchs* festgestellt wurde, jedoch keine geschützten Pflanzenarten. Vielmehr hätte aus Sicht des Landesumweltanwaltes der § 25 TNSchG 2005 – geschützte Vogelarten – zur Anwendung kommen müssen.

2. Mangelhafte Interessensabwägung

Die Interessensabwägung, welche aufgrund von § 29 Abs. 2 TNSchG 2005 im erstinstanzlichen Verfahren durchgeführt wurde, ist ebenso mangelhaft. Die belangte Behörde hat auch zu diesem Punkt lediglich die Stellungnahme des Vertreters der Stadtgemeinde Lienz als Beweis für ein langfristiges öffentliches Interesse in den Bescheid aufgenommen. Für den Landesumweltanwalt stellt auch dies keine ausreichende Interessensabwägung dar, zumal die Stadtgemeinde Lienz auch Antragstellerin für das gegenständliche Projekt ist. Es wurden weder die sich summierenden Störfaktoren für Tiere durch Erholungssuchende, den Lagerplatz, sowie dem Verkehr auf der Forststraße mit dem Deponiebetrieb, noch die Auswirkungen auf das gesamte Schlossberg-Areal in die Bewertung des öffentlichen Interesses miteingeschlossen. Zudem besteht aus Sicht des Landesumweltanwaltes ein besonders hohes Interesse am Erholungswert des Gebietes, was durch die ganzjährig hohe Frequentierung, das Vorhandensein von Erholungseinrichtungen, sowie durch die Nähe zur Stadt bekräftigt wird. Aus Sicht des Landesumweltanwaltes überwiegt das öffentliche Interesse am Erholungswert und damit am Erhalt der Fläche als Wald deutlich das öffentliche Interesse an der Errichtung einer Bodendeponie an diesem Standort.

3. Mangelhafte Alternativenprüfung

Wie der Naturschutzbeauftragte und Stellvertreter des Landesumweltanwaltes in seiner Stellungnahme bereits erwähnt hat, kann dem bisherigen Ermittlungsverfahren keine ausreichende Alternativenprüfung entnommen werden. Die Behörde hat lediglich die Aussage des Vertreters der Stadtgemeinde Lienz in den Bescheid aufgenommen. Dies stellt auch aus Sicht des Landesumweltanwaltes eine nur mangelhafte Alternativenprüfung dar.

Es ist an dieser Stelle festzuhalten, dass in unmittelbarer Umgebung des Projektgebietes weitere Deponien bereits vorhanden sind. Es wird zu prüfen sein, ob diese Deponien nicht ohnehin noch über ausreichende Kapazitäten für die Deponierung von Bodenaushub verfügen. Der Landesumweltanwalt geht davon aus, dass dem so ist – schließlich wurde etwa mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Lienz vom 21.07.2017, ZI AWG/B-28/26-2017, am örtlich nahegelegenen Betriebsareal der Fa „Pfister“ ua die Errichtung einer neuen Bodenaushubdeponie genehmigt.

Diese nunmehr bestehende Bodenaushubdeponie befindet sich am östlichen Ende des Betriebsareals auf den beiden Grundstücken 390 und 392/1, beide KG 85028 Patriasdorf. Dort werden mit den Abfallarten SN 31411 mit den Spezifikationen 29 – 34 „Bodenaushub“ sowie SN 31424-37 „sonstige verunreinigte Böden“ abgelagert und eingebaut. Bei den erwähnten Abfallarten handelt es sich um dieselben Abfallarten, wie gegenständlich zur Ablagerung beantragt. Auf einer Fläche von 2.875 m² sollen auf der bereits bestehenden Deponie am Areal der Fa. „Pfister“ 25.000 m³ Material über eine Dauer von 10 Jahren eingebaut werden. In der näheren Umgebung des Projektbereichs bestehen neben dieser bereits näher dargestellten Deponie noch weitere Bodenaushubdeponien – wie beispielsweise jene in der Schottergrube der Gebrüder Dietrich GmbH auf den Gp 513, 521 und 525/1, alle KG Lavant.

Vor diesem Hintergrund geht der Landesumweltanwalt davon aus, dass noch ausreichend offenes Deponievolumen im Bezirk Lienz vorhanden ist und kein Bedarf an einer weiteren Bodenaushubdeponie besteht. Der angefochtene Bescheid enthält auch keine Feststellungen darüber, mit welchem Ausmaß an anfallendem Bodenaushubmaterial in den kommenden Jahren zu rechnen sein wird und werden diesbezügliche Sachverhaltserhebungen noch zu tätigen sein. Im Allgemeinen sollten vorhandene Kapazitäten immer erst ausgeschöpft werden, bevor neue Deponiestandorte erschlossen werden.

IV. Fazit

Abschließend hält der Landesumweltanwalt fest, dass der angefochtene Bescheid aus mehreren Gründen grobe Mängel aufweist:

- Dem im TNSchG 2005 in Verbindung mit der TNSchVO 2006, sowie der EU Vogelschutzrichtlinie normierten Artenschutz wurde nicht Rechnung getragen.
- Es wurde verabsäumt, das im gegenständlichen Fall erforderliche, langfristige öffentliche Interesse zu ermitteln.
- Es mangelt an einer gesetzeskonformen Alternativenprüfung bzw. kann dem bisherigen Ermittlungsverfahren keine im Sinne des § 29 Abs. 4 TNSchG 2005 entnommen werden.

V. Aus genannten Gründen stellt der Landesumweltanwalt daher folgende Anträge:

1. Das Landesverwaltungsgericht möge dieser Beschwerde im Sinne der oben angeführten Ausführungen Folge geben, den Bescheid beheben und die abfallrechtliche Bewilligung versagen.

in eventu

2. Die Angelegenheit gemäß §28 Abs. 3 VwGVG zur Ergänzung des maßgeblichen Sachverhaltes und zur Erlassung eines neuen Bescheides an die zuständige Behörde zurückverweisen.

in eventu

3. Das erstinstanzliche Ermittlungsverfahren entsprechend ergänzen und in der Sache entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesumweltanwalt:

Mag. Johannes Kostenzer